

Die Ersatzbaustoffverordnung –

Neue gesetzliche Regelungen für Recycling-Baustoffe

- Die Ersatzbaustoffverordnung (EBV) tritt am **1.8.2023 in Kraft**
- Die EBV ist eine **bundeseinheitliche** und **rechtsverbindliche Verordnung** über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen und somit auch Recycling-Baustoffen in technische Bauwerke
 - Regelt ausschließlich die umwelttechnischen Anforderungen
 - Vorhandenes Regelwerk zur bautechnischen Überwachung gilt weiterhin

Die EBV tritt am **1.8.2023 in Kraft**

- Kann aber per Erlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNV) seit dem 1.1.2023 angewendet werden
- **NRW-Verwertererlasse werden zum 31.7.2023 aufgehoben**
- **Keine Kleinstmengenregelungen oder Ausnahmen für private Bauherren;** Bestehende Kleinstmengenregelungen auf kommunaler Ebene fallen weg
- Die **EBV ist rechtsverbindlich** und **alle** MEB unterliegen der Pflicht der Güteüberwachung; Ab dem 1.8.2023 dürfen nur noch nach EBV güteüberwachte und klassifizierte Recycling- Baustoffe
 - in Verkehr gebracht und
 - in technische Bauwerke eingebaut werden
- Es gibt also nur noch **güteüberwachte Recycling-Baustoffe!**
- **Ordnungswidrigkeiten** werden mit empfindlichen **Bußgeldern** geahndet!

Folgende Recycling-Baustoffe werden im Sinne der EBV hergestellt

Einteilung der RC-Baustoffe anhand der Materialwerte nach EBV (Anlage 1, Tabelle 1) in drei Materialklassen: RC-1, RC-2 und RC-3

- RC-1: Materialklasse mit sehr hohen Anforderungen an die Materialwerte
Diese hohe Qualität ist für **alle** Einbauweisen (mit Fußnotenregelung) zugelassen aber für nur sehr wenige Einbauweisen wirklich erforderlich (z.B. für durchströmte Bauweisen oder innerhalb von Wasserschutzbereichen)
- RC-2: Hohe Anforderungen an die Materialwerte
Für die meisten Einbauweisen zugelassen; Einschränkungen bei ungünstiger Konfiguration der Grundwasserdeckschicht und der Bodenart Sand
- RC-3: Für die meisten nicht durchströmten und einige teildurchströmte Einbauweisen zulässig; Für durchströmte Bauweisen nicht mehr zulässig

Wasserrechtliche Erlaubnis

Bei Einhaltung der Anforderungen an den Einbau von RC-Baustoffen gemäß EBV, **entfällt die Wasserrechtliche Erlaubnis** nach § 8 Abs. 1 des WHG.

- ? Wo dürfen diese Recycling-Baustoffe unter welchen Bedingungen eingebaut werden?
- ? Welche Dokumentations- und Anzeigepflichten müssen erfüllt werden?
- ✓ **Antworten und Empfehlungen erhalten Sie von Ihrem Hersteller der Recycling-Baustoffe oder beim vero- Verband der Bau - und Rohstoffindustrie e.V.**
- ✓ **Weitere Informationen finden Sie zudem auf der vero – Homepage <https://www.vero-baustoffe.de/presse/publikationen-und-flyer>**

Alle bereitgestellten Informationen sind nach bestem Wissen geprüft und zusammengestellt. Für deren Aktualität, Vollständigkeit und Richtigkeit übernehmen wir keine Haftung. Stand Februar 2023

Annahmebedingung AS Containerdienst

Annahmebedingungen, welche grundsätzlich für alle hier aufgeführten Sorten gelten:

Das angelieferte Material darf keine Störstoffe aus Folien, Holz, Tapeten oder anderen gem. Bau- und Abbruchabfällen, keine Dämmstoffe (EPS,XPS, etc. ;KMF, Steinwolle) erhalten.

Die Annahme bezüglich der stofflichen prozentualen Zusammensetzung ist immer vorbehaltlich einer Vorherigen organoleptischen Materialbewertung. Gleiches gilt für die Parameter TOC und Glühverlust.

Bei Böden muss bei Bedarf eine Analytik nach LAGA oder BBSchVO vorgelegt werden.

Hinweis insbesondere für Bauschuttkunden / Containerdienste etc.

Bauschuttklassen I (Sorte 101, 102) :

Gemische aus Beton, Ziegel, Betonestrich, Pflastersteine, Natursteine, sauber ohne Anhaftungen, etc.

Bauschutt II (Sorte 103):

Gemische wie vor, auch mit, Anhydrit-Estrich, Fliesen und Keramik, sauber und ohne Verunreinigungen

Bauschutt III (Sorte 105) :

Gemische wie Bauschuttklasse II mit Bims, Poroton, Kalksandstein und Putze

Gipse und Leichtbaustoffe, Gasbeton

- Baustoffe auf Gipsbasis (Kein RiGipS), frei von Papier und Verunreinigungen (Dämmstoffe, etc.)
- Gasbeton (z.B. Ytong)

Bodenaushub

- Bodenaushub ohne Organik (Gras, Wurzelwerk)
- Analyse gem. LAGA 2004 Probenentnahmeprotokoll muss durch Anlieferer vorgelegt werden
- Bodenaushub ist sowohl geruchlich als auch optisch unauffällig
- Material darf nicht pastös oder flüssig sein
- Material muss aufgrund der chemischen und bodenphysikalischen Eigenschaften deponiefähig sein –
Boden-Bauschutt-Gemische müssen gesondert bewertet werden.

Es gelten unsere allgemeinen AGB